

Besondere Vereinbarung zu COVID-19-Pandemie

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine Verlängerung der aktuell bestehenden behördlichen Veranstaltungsverbote maßgeblich davon abhängen wird, wie sich die COVID-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

1. Sollte die Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des geplanten Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 1 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes Bayern oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe – weiterhin zu verzichten.
3. Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 1 oder 2 werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten des Betreibers, einschließlich der Kosten für von ihm bereits beauftragte Dienstleister, trägt der Veranstalter.
4. Die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Ziffer 1 und 2 setzt voraus, dass eine Anpassung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins innerhalb eines Zeitraums von 365 Tagen unzumutbar ist. Der Wertungsmaßstab leitet sich aus § 313 BGB ab. Diejenige Seite, die sich auf eine Unzumutbarkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.
5. Findet die Veranstaltung statt, sorgen die Vertragsparteien dafür, dass die zur Durchführung der Veranstaltung vorgeschriebenen Sicherheits- und Hygienemaßnahmen vollständig umgesetzt werden.